

Karma Kagyü Schule e.V.

Buddhistische Zentren Alpen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "KARMA KAGYÜ SCHULE e.V." mit Sitz in Oy-Mittelberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll neben seinem Namen die Bezeichnung "Buddhistische Zentren Alpen" führen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der buddhistischen Religion, Philosophie und Kultur in der Tradition der Karma Kagyü *Linie des tibetischen Buddhismus* unter der geistigen Autorität des 17. Gyalwa Karmapa Thaye Dorje.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Errichtung, Förderung und Verwaltung von Zentren für Laien und Verwirklicher. Es soll dadurch jedermann die Möglichkeit geboten werden, tibetischen Buddhismus in der Tradition der Karma Kagyü Linie zu studieren und zu praktizieren.
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen mit buddhistischen Inhalten in der Tradition der Karma Kagyü Linie, z.B. Meditationen, Lehrgänge und Vorträge mit buddhistischen Lehrern aus dem In- und Ausland, Ausstellungen tibetisch-buddhistischer Kunst.
- die Förderung individueller Praxis buddhistischer Meditationen der Karma Kagyü Linie in Zurückziehungen (Retreat).
- Einrichtung und Unterhaltung einer Bibliothek mit Medien aller Art. Förderung der Herstellung und Herausgabe von Medien aller Art mit buddhistischen Lehrinhalten.
- Erwerb und Aufbewahrung von Reliquien, Skulpturen und Rollbilder sowie buddhistischen Praxis- und Meditationshilfen aller Art.
- Förderung und Durchführung buddhistischer Feierlichkeiten sowie Pflege buddhistischer Musik und Tänze.

Der Satzungszweck wird auch durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung der buddhistischen Religion in der Tradition der Karma-Kagyü-Schule durch andere Körperschaften (z.B. die Diamantweg-Stiftung der Karma Kagyü Linie, Darmstadt, sowie den Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V., Wuppertal) verwirklicht. Ist die geförderte Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig ist Voraussetzung, daß sie selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann seine Mittel - teilweise, aber nicht zur Gänze - anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften (z.B. der Diamantweg-Stiftung der Karma Kagyü Linie, Darmstadt, sowie dem Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V., Wuppertal) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 4 Spirituelle Leitung

Spirituelle Leiter des Vereins sind Kunzig Shamar Rinpoche und Lama Ole Nydahl mit einem direkten Weisungsrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Zentrumsversammlungen.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied im Verein werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einfacher Mehrheit in dieser Frage überstimmen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, er erfolgt durch einfachen Brief an den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

- wenn es die Zielsetzung des Vereins missachtet,
- wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden lokal von den Zentren eingezogen und verwendet. Die Zentren sind verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und dem Vorstand die abgeschlossene Buchführung sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zwecks Erstellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Verwaltungskosten, die den Gesamtverein betreffen, tragen die Zentren anteilig entsprechend der Höhe der bei ihnen anfallenden Einnahmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen ein.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist gemäß § 26 BGB wie folgt beschränkt: Alle Rechtshandlungen, die den Kauf oder Verkauf von Immobilien sowie deren Belastung betreffen, bedürfen sowohl eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes als auch einer drei Viertel Mehrheit der nach § 8 Absatz 3 beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Hälfte der Mitglieder eine Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von vierzehn Tagen bis zum vorgesehenen Datum der Mitgliederversammlung. Mit der Ladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung beschließen, hat die Einberufung mit einer Frist von mindesten vier Wochen zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder findet. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig.

§ 9 Zentrumsversammlung

Die dem Verein angeschlossenen Zentren regeln unter Beachtung des Vereinszwecks und der spirituellen Ausrichtung ihre eigenen Angelegenheiten, z.B. die Verwendung ihrer Mittel (§ 4 Abs. 4), Veranstaltung von Meditationen und Vorträgen, selbständig im Rahmen von Zentrumsversammlungen, die regelmäßig oder je nach Bedarf am Ort des betreffenden Zentrums formfrei einberufen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 11 Mitgliedschaft im Dachverband

Der Verein ist Mitglied im "Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V.", Wuppertal. Der Vorstand ernannt und entläßt die Delegierten, die den Verein im Dachverband vertreten.

§ 12
Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die "Diamantweg-Stiftung der Karma Kagyü Linie", Darmstadt.

Karma Kagyü Schule e.V.
Buddhistische Zentren Alpen

Sitz:

Hinterschwarzenberg 8,
87466 Oy-Mittelberg
FON: 08366 – 98 38 0
FAX: 08366 – 98 38 18

e-Mail: Schwarzenberg@diamondway-center.org

Vorstand:

Marianne Lang, Vorsitzende
Karola Schneider-Waldner, 1. Beisitzerin
Philip Leube, 2. Beisitzer

Die Satzung wurde am 16.04.1983 errichtet und am 29.09.1985, 07.11.1991, 10.01.1993, 30.05.1993 sowie am 13.12.2003 durch die Mitgliederversammlung geändert.
